

# **WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER MARKTGEMEINDE JENBACH**

## **Präambel**

**Wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung sind dynamische Prozesse.**

**Um ziel- und zukunftsorientiert auf die Notwendigkeiten und Anforderungen der Wirtschaft reagieren zu können, ist ein Denken und Handeln im Sinne der nachfolgenden Grund- und Leitsätze notwendig:**

- **Die Marktgemeinde Jenbach strebt nach Wirtschaftswachstum.**
- **Die Marktgemeinde Jenbach bemüht sich um Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Erhöhung der Wertschöpfung der bestehenden Arbeitsplätze.**
- **Die Marktgemeinde Jenbach bemüht sich um Schaffung von Ausbildungs- und Forschungskapazitäten mit der bewussten Ausrichtung der intensiven Nutzung durch die Wirtschaft.**
- **Die Marktgemeinde Jenbach strebt eine ausgewogene Struktur in den kommunalen Grundfunktionen, das sind Arbeiten, Einkaufen, Wohnen an.**
- **Die Marktgemeinde Jenbach ist sich ihrer zentralörtlichen Aufgaben als Zentrum der Region 52 bewusst und strebt eine nachhaltige und verstärkte Kooperation mit den Umlandgemeinden an.**
- **Die Marktgemeinde Jenbach ist sich ihrer historischen Entwicklung und kulturellen Bedeutung bewusst und will durch eine intensive und moderne Tourismus- und Wirtschaftspolitik dem Rechnung tragen.**
- **Die Marktgemeinde Jenbach will all die vorab genannten Ziele unter bestmöglicher Bewahrung der Natur und Umwelt und Erhaltung bzw. Erhöhung der Lebensqualität erreichen.**

## **I. ALLGEMEINE RICHTLINIEN**

### **Zielsetzung**

Die Marktgemeinde Jenbach gewährt ortsansässigen bzw. neu zuziehenden Wirtschaftsbetrieben des Handels, Gewerbes, der Industrie und des Fremdenverkehrs sowie den in den freien Berufen tätigen Personen für betriebliche Investitionen bzw. neue oder zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen die dem Kommunalsteuergesetz 1993 unterliegen folgende Förderungen:

- a) Zuschüsse zu Zinsen aus Investitionsdarlehen bzw. Kalkulationszinsen aus Finanzierungsleasingverträgen.
- b) Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlungen) bei der Entrichtung der Abgaben nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz bzw. teilweise Subventionierung dieser Abgaben.
- c) einmalige Arbeitsplatzprämie – für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Arbeitsplätze die dem Kommunalsteuergesetz 1993 unterliegen und nicht ausdrücklich gem. § 8 befreit sind innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von 3 Jahren.
- d) Förderungen der Punkte b) bzw. c) können innerhalb des Beobachtungszeitraumes von 3 Jahren nur alternativ in Anspruch genommen werden.

### **Grundsätze der Förderung**

1. Die Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Jenbach basieren auf der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.
2. Eine Wirtschaftsförderung darf nur gewährt werden, wenn der Betrieb, für dessen Ansiedlung, Erweiterung, Standortverlegung oder Standortsicherung um Förderung angesucht wird, keine umwelt- bzw. gesundheitsschädigende Auswirkungen hervorruft. Auf jeden Fall muss es sich um eine Betriebsstätte in Jenbach im Sinne des § 29 und § 30 BAO handeln.
3. Eine Wirtschaftsförderung ist nicht zu gewähren, wenn:
  - a) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung kommunaler Abgaben in der Vergangenheit aus eigenem Verschulden nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist;
  - b) über das Vermögen des Förderungswerbers in den letzten Jahren ein Ausgleich- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkursöffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde oder über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung oder den Befähigungsnachweis des Förderungswerbers bzw. der Organe der juristischen Person begründete Zweifel bestehen;

- c) die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung maßgeblichen Verhältnisse Voraussetzung sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.
4. Die Gewährung einer Förderung kann im Einzelfall von Auflagen, Befristungen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Die erhaltene Wirtschaftsförderung ist widmungsgemäß, unter Einhaltung der erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden. Der Empfänger der Wirtschaftsförderung ist verpflichtet, auf Verlangen den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung in der von der Marktgemeinde Jenbach gewünschten Form zu erbringen.
5. Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und Abgaben etc. hat der Förderungswerber zu tragen.
6. Der Empfänger der Förderung ist ferner verpflichtet, bereits ausbezahlte bzw. erlassene Förderungen - innerhalb einer von der Marktgemeinde Jenbach festzusetzenden angemessenen Frist zurückzuerstatten. Dieser Betrag wird gerechnet ab dem Auszahlungstag verzinst gem. Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Festsetzung von Zinssätzen nach der Tiroler Landesabgabenordnung (Bote für Tirol Nr. 562/1999) - ohne Anrechnung eines Freibetrages. Die Rückzahlungsverpflichtung tritt unter folgenden Bedingungen ein:  
Wenn
- a) der Förderungswerber vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat;
  - b) die Wirtschaftsförderung zweckwidrig verwendet wurde;
  - c) die mit der Gewährung der Förderung verknüpften Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht eingehalten werden bzw. wurden;
  - d) die Gewerbeberechtigung ruhend gemeldet, zurückgelegt oder entzogen wurde;
  - e) das Förderungsziel trotz Aufforderung nicht erreicht wurde;
  - f) der Betrieb vor Ablauf des Zinsenzuschusses aufgelöst oder außerhalb des Gemeindegebietes von Jenbach verlegt wird.
7. Der Förderungswerber hat auf die Gewährung der Förderung keinerlei Rechtsanspruch; der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Jenbach entscheidet darüber nach freiem Ermessen und unter Bedachtnahme auf die jeweilige Finanzsituation der Marktgemeinde. Durch Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Jenbach keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
8. Die Investitionen sind spätestens innerhalb eines Jahres ab Förderungszusage durchzuführen. Die Förderungsauszahlung bzw. -verrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Rechnungen, rechtsverbindlicher Verträge, bzw. anderer maßgeblicher Unterlagen.
9. Förderungen werden nach Maßgabe der Möglichkeiten mit fälligen Abgaben und Steuern (z.B. Kommunalsteuer) gegenverrechnet.

## **II. ZUSCHÜSSE ZU ZINSEN AUS INVESTITIONSDARLEHEN BZW. ZU KALKULATIONSZINSEN AUS FINANZIERUNGSLEASINGVERTRÄGEN**

### **Förderungswerber**

Als Förderungswerber kommen ausschließlich Mitglieder der Wirtschaftskammer sowie Personen, die in freien Berufen tätig sind in Betracht.

### **Förderungsmittel**

Die Förderung erfolgt ausschließlich aus Budgetmitteln der Marktgemeinde Jenbach.

### **Förderungsvoraussetzungen**

1. Im Rahmen dieser Investitionsbegünstigungen werden nicht gefördert:
  - a) die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges; ausgenommen Jungunternehmerförderung gem. Pkt. 2, lit. e);
  - b) der Ankauf eines bebauten oder unbebauten Grundstückes, der Ankauf eines Eigentumsanteiles zur Schaffung von Betriebsräumen oder die Anmietung oder Teilanmietung von Betriebsräumen;
  - c) die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten;
  - d) die Umschuldung alter Verbindlichkeiten;
  
2. Berücksichtigung finden vor allem nachstehende Vorhaben:
  - a) der Neu-, Zu-, Aus- und Umbau von Betriebsgebäuden;
  - b) die Anschaffung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen;
  - c) die Investition in neue Laden-, Büro- und Geschäftseinrichtungen;
  - d) der Erwerb von immateriellen Rechten (z.B. Software)
  - e) Jungunternehmerförderung  
Bei Neugründung von Betrieben – sog. Jungunternehmer (bis zu max. einem Jahr ab Betriebsaufnahme) – ist die Erstanschaffung von Kraftfahrzeugen, welche nachweislich dem Mittelpunkt ihrer betrieblichen Tätigkeit dienen und nicht zur Ausübung eines Personen- oder Gütertransportgewerbes dienen, bei einem Anschaffungspreis von mind. € 7.000,-- (exkl. gesetzl. MWSt.) bis zu einem maximalen Betrag von € 20.000,00 (exkl. gesetzl. MWSt.), unabhängig von einem tatsächlich event. höheren Anschaffungspreis förderbar, wobei hierüber im Einzelfall der Gemeindevorstand entscheidet.

### **Förderungskonditionen**

1. Zinszuschüsse werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ausschließlich für Kredite und Finanzierungsleasingverträge gewährt. Bei Einsatz von Eigenmitteln für förderbare Vorhaben werden diese einer fiktiven Kreditaufnahme mit einer Laufzeit von fünf Jahren und

halbjährlichen Annuitäten gleichgestellt und wird ebenfalls ein Zuschuss für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt.

2. Die Förderung wird auf Kredite und Leasingvertrags-Anschaffungsbeträge, sowie auf Eigenmitteleinsätze von mindestens € 7.000,00 und höchstens € 50.000,00 insgesamt beschränkt
3. Die Förderung besteht in einem jährlichen Zinsen- bzw. Kalkulationszinsenzuschuss in der Höhe von maximal 3 % zu einem von einem regionalen Kreditinstitut gewährten Darlehen bzw. zu einem von einem regionalen Leasinggeber gewährten Leasingvertrag, dessen Zins- bzw. Kalkulationszinssatz höchstens einen Prozentpunkt über dem Zinssatz für Bürgeskredite liegen darf. Bei Kredit- oder Leasingfinanzierungen mit niedrigeren als 3 %-igen Zinssätzen wird ebenfalls ein Zinszuschuss für einen Zeitraum von fünf Jahren in der Höhe von max. 3 % gewährt.
4. Der Zinsenzuschuss wird, wenn der Kredit nicht zur Gänze in Anspruch genommen wurde, nur für die tatsächlich aushaftende Darlehensschuld bezahlt und richtet sich bei Leasingverträgen nach dem tatsächlichen Anschaffungswert.
5. Wenn die Darlehens- bzw. Leasingraten nicht termingemäß geleistet werden, wird der Zuschuss nur für jenen Betrag gewährt, der bei Einhaltung der vereinbarten Ratenzahlung noch aushaften würde.
6. Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Darlehens- bzw. Leasinggeber zu ermächtigen, der Marktgemeinde Jenbach über den Stand des Darlehens (einschließlich der Annuitätenzahlung) bzw. der Leasingverbindlichkeiten jederzeit Auskunft zu erteilen.
7. Zwischen dem Auslaufen eines genehmigten Zinsenzuschusses und der Neugewährung muss ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

### **Einreichung**

Ein Förderungsansuchen ist unter Verwendung der aufgelegten Formulare, bzw. online über Internet (Homepage der Marktgemeinde Jenbach – Formulare/Förderungen) beim Marktgemeindefamt Jenbach, Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach, einzureichen.

## **III. TEILWEISE SUBVENTIONIERUNG DER ABGABEN NACH DEM TIROLER VERKEHRSAUFSCHLIESSUNGSABGABENGESETZ**

### **Förderungswerber**

In den Genuss dieser Förderungsart können nur Mitglieder der Wirtschaftskammer sowie freiberuflich Tätige gelangen.

### **Förderungsvoraussetzungen**

Diese Förderung wird für Betriebsansiedelungen, -umsiedelungen, -erweiterungen sowie -neugründungen gewährt.

## **Förderungskonditionen**

Der Gemeindevorstand kann auf schriftliches Ersuchen des Verpflichteten die fälligen Abgaben nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz für betriebliche Liegenschaften teilweise subventionieren. Als Höchstgrenze gem. „De minimis“-Beihilfen gilt €100.000,00.

Gewährt der Gemeindevorstand Zahlungserleichterungen, werden ortsansässigen Unternehmen die gesetzlich vorzuschreibenden Stundungszinsen für den Zeitraum bis zu höchstens drei Jahren subventioniert.

## **Einreichung**

Das schriftliche formlose Ansuchen ist unter Angabe des Abgabenbescheides und einer allenfalls bereits gewährten Stundungs- oder Ratengenehmigung beim Marktgemeindeamt Jenbach, Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach, einzureichen.

## **IV. PRÄMIE FÜR DIE SCHAFFUNG NEUER ODER ZUSÄTZLICHER ARBEITSPLÄTZE**

### **Förderungswerber**

In den Genuss dieser Förderungsart können nur Mitglieder der Wirtschaftskammer sowie freiberuflich Tätige gelangen.

### **Förderungsvoraussetzungen**

Die Marktgemeinde gewährt eine einmalige Arbeitsplatzprämie für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Arbeitsplätze innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von 3 Jahren. Die Arbeitsplätze müssen dem Kommunalsteuergesetz 1993 unterliegen und dürfen nicht ausdrücklich gem. § 8 Kommunalsteuergesetz 1993 befreit sein.

### **Förderungskonditionen**

1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Betriebsneugründung bzw. Schaffung einer Betriebsstätte im Sinne des § 29 und § 30 BAO. Ansiedlungswillige auswärtige Betriebe und Betriebsneugründungen sind nur dann förderungswürdig, wenn sie im Branchenmix der ortsansässigen Betriebe noch fehlen, aufgrund der Besonderheiten des Marktes oder der Art des betrieblichen Leistungsangebotes ortsansässige Betriebe wirtschaftlich nicht gefährden oder durch Innovationsfreudigkeit oder hohe Qualität in der Leistungserstellung für die wirtschaftliche Entwicklung der Marktgemeinde Jenbach vorteilhaft sind.
2. Zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen durch Betriebserweiterung eines bestehenden Betriebes.

3. Eine Förderung wird ausgeschlossen,
  - bei Erwerb eines Betriebes bzw. Teilbetriebes (ausgenommen Unternehmensübergaben an Nachkommen)
  - bei Übertragung von Arbeitskräften aus einer Jenbacher in eine andere Jenbacher Betriebsstätte.
4. Pro neugeschaffenen bzw. zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz, jeweils gerechnet auf eine volle Arbeitsverpflichtung von 100 %, wird einmalig ein Förderungsbetrag von € 1.000,00 pro Arbeitsplatz gewährt. Das Maximalförderungsausmaß der Arbeitsplatzförderung gem. „De minimis“-Beihilfen wird mit € 100.000,00 je Förderungswerber limitiert (entspricht 100 Arbeitsplätzen).
5. Die Arbeitsplatzförderung wird in zwei Teilbeträgen ausbezahlt bzw. verrechnet. 50 % der Förderung werden in Form eines Barzuschusses an den Betrieb am Ende des auf die schriftliche Genehmigung folgenden dritten vollen Beschäftigungsmonats zur Auszahlung gebracht. Die restlichen 50 % werden nach Ablauf des dreijährigen Beobachtungszeitraumes, gerechnet ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Genehmigung der Arbeitsförderung, in der Form abgewickelt, dass sie mit fälligen Kommunalsteuerzahlungen verrechnet werden, wobei dem Förderungswerber die Verpflichtung zukommt, mtl. Kommunalsteuermitteilungen der Marktgemeinde unaufgefordert bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu übermitteln.
6. Als maßgeblicher Stichtag für die Festlegung der Zahl der Arbeitsplätze gilt bei neuen Arbeitsplätzen der Stand nach Ende des ersten Betriebsmonats, bei Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze der Stand zum 30.06. eines jeden Jahres. Als zusätzlicher Arbeitsplatz ist jener Arbeitsplatz zu werten, der über dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zum jeweiligen Stichtag liegt.
7. Der geförderte Betrieb hat unaufgefordert innerhalb des Beobachtungszeitraumes (3 Jahre) jeweils zum 1.1. bzw. 30.06. die Zahl der Mitarbeiter, gerechnet auf volle Arbeitsverpflichtung = 100 %, dem Marktgemeindeamt schriftlich mitzuteilen.
8. Zwischen dem Auslaufen eines genehmigten Zuschusses auf Arbeitsplatzförderung und der Neugewährung muss ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

### **Einreichung**

Ein Förderungsansuchen ist unter Verwendung der aufgelegten Formulare, bzw. online über Internet (Homepage der Marktgemeinde Jenbach – Formulare/Förderungen) beim Marktgemeindeamt Jenbach einzureichen.

## **V. INKRAFTTRETEN / GENEHMIGUNG**

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2003.

Für Rückfragen und Hilfestellung steht die Finanzverwaltung der Marktgemeinde Jenbach, Tel. 05244/6930 DW 11 zur Verfügung.